

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der bisher baurechtlich genehmigten bestehenden Biogasanlage der Firma Martin Sigl Bioenergie, Reinstorf 4, 85625 Glonn durch die Errichtung eines vierten Blockheizkraftwerkes, eines neuen Gärrestlagers, Umnutzung eines Lagerbehälters, Nutzung einer bestehenden Fahrsiloanlage für die Biogasanlage, Errichtung einer Umwallung (Havarieschutz), Standortänderung der Gasfackelanlage und weitere Änderungsmaßnahmen, Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 2,142 MW sowie der jährlich produzierten Rohgasmenge auf 1,32 Mio. Nm³, am Betriebsstandort auf den Flurnrn. 4189, 4221 und 4244 der Gemarkung Glonn

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Martin Sigl Bioenergie, Reinstorf 4, 85625 Glonn, hat am 27.12.2018 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die baurechtlich genehmigte bestehende Biogasanlage am o.g. Betriebsstandort beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen 4. BHKW's, eines neuen Gärrestlagers, die Umnutzung eines Lagerbehälters, die Nutzung einer bestehenden landwirtschaftlichen Fahrsiloanlage für die Biogasanlage, die Errichtung einer Umwallung (Havarieschutz), die Standortänderung der Gasfackelanlage und die Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung auf 2,142 MW sowie der jährlich produzierten Rohgasmenge auf 1,32 Mio. Normkubikmeter.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die o.g. Biogasanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich dem FFH-Gebiet „Kupferbachtal, Glonnquellen und Gutterstätter Streuwiesen“ i. S. d. Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG, dem Landschaftsschutzgebiet „Kupferbachtal und Umgebung“ i. S. d. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG, den Naturdenkmälern i. S. d. Nr. 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG, dem geschützten Landschaftsbestandteil „Alter Bahndamm zwischen Grafing bei München und Glonn“ i. S. d. Nr. 2.3.6 der Anlage 3 zum UVPG, den vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG, den Wasserschutzgebieten nördlich und südlich des Vorhabens sowie der Überschwemmungsgebiete Glonn nördlich und östlich des Vorhabens i. S. d. Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG und dem Baudenkmal D-1-75-121-34 und Bodendenkmal i. S. d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG, ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Insbesondere kann durch die geplante Stilllegung des offenen Gärrestlagers und der Erhöhung der Abgaskamine der BHKW langfristig von einer Reduzierung der

Stickstoffdeposition ausgegangen werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben für das FFH-Gebiet, die Biotope, die Naturschutzdenkmale und den geschützten Landschaftsbestandteil ausgeschlossen werden kann.

Durch das Vorhaben kommt es auch nicht zu Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sie keine Schadstofffracht erreichen könnte, welche eine Beeinträchtigung nach sich ziehen würde, so dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch etwaige Verunreinigung von Wasser durch das Vorhaben entstehen.

Die im Einwirkungsbereich der Anlage vorhandenen Überschwemmungsgebiete werden durch die geplante Umwallung der Biogasanlage geschützt, so dass sich hier sogar eine Verbesserung für die Gebiete ergibt und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Die mit der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage einhergehenden Baumaßnahmen erfolgen in einem Bereich, der keine oder kaum eine Sichtbeziehung zum Baudenkmal aufweist. Für das Bodendenkmal kann schon allein durch den Abstand zum Vorhaben von keiner Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 06.09.2019
Landratsamt Ebersberg

gez.

Philipp